

schließungen, die vom Plenum noch formell bestätigt wurden (A/Res/2963 A–F v. 13. 12. 72). 1. Die vom Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge ausgeübte Hilfstätigkeit zugunsten der durch den israelisch-arabischen Krieg von 1967 verursachten Flüchtlinge soll fortgesetzt werden; 2. Eine Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, Mittel für das Hilfswerk zu beschaffen, soll ihre Aufgabe weiterhin ausüben; 3. Die Palästina-Aussöhnungskommission soll weiter bemüht bleiben, von Israel die Rückkehr der Palästina-Flüchtlinge in deren Heimat oder nach eigener Wahl eine Entschädigung für die Hinterlassenschaft gemäß den Richtlinien einer Entschließung der Generalversammlung von 1948 zu erreichen. Israel enthielt sich hierbei der Stimme; 4. Die Generalversammlung beklagt die von der israelischen Regierung im Gaza-Streifen getroffenen Maßnahmen, mit denen u. a. Teile der Bevölkerung gewaltsam ausgesiedelt wurden. Israel bekämpfte erfolglos die Annahme dieser Entschließung; 5. Israel wird aufgefordert, die im israelisch-arabischen Krieg von 1967 geflüchteten und vertriebenen Personen in die von Israel noch besetzten Gebiete und in ihre Unterkünfte zurückkehren zu lassen. Auch diese Entschließung wurde gegen den Widerstand Israels angenommen; 6. Die Generalversammlung stellt ausdrücklich fest, daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta das Recht auf Selbstbestimmung hat, und sie drückt ihre Besorgnis darüber aus, daß den Palästinensern die Ausübung dieses Rechts noch verweigert wird. Auch hier reichte der Einfluß Israels nicht, die Annahme der Entschließung zu verhindern.

Menschenrechte in den israelischen Besatzungsgebieten (9)

I. Wegen der Verletzung von Menschenrechten durch die israelische Militärverwaltung befaßte sich die Generalversammlung von einer anderen Seite mit dem Nahost-Problem. Der seit 1968 von der Generalversammlung mit der Untersuchung israelischer Verstöße gegen die Menschen-

rechte der Bevölkerung in den besetzten arabischen Gebieten beauftragte Sonderausschuß hat bisher noch kein einziges Mal Nachforschungen an Ort und Stelle durchführen können, weil Israel ihm verweigert, in den von ihm besetzt gehaltenen Gebieten tätig zu werden. Israel sieht den Ausschuß als parteiisch an, weil er aus Vertretern dreier Staaten besteht, die keine diplomatischen Beziehungen zu Israel unterhalten: Sri Lanka, Jugoslawien, Somalia; die arabischen Staaten müßten außerdem aus Paritätsgründen eine ähnliche Untersuchung über das Los der jüdischen Gemeinden in ihren Ländern zulassen.

Die in der Sache gefaßte Entschließung der Generalversammlung (A/Res/3005 vom 15. 12. 72) hatte diesmal u. a. das Votum der Vereinigten Staaten gegen sich; die Mehrzahl der westlichen Länder, zahlreiche afrikanische und lateinamerikanische Mitgliedstaaten übten Stimmhaltung (+ 63; – 10; = 49). Israel wird nachdrücklich aufgefordert, alle mit der Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 in Widerspruch stehenden Bestrebungen und Betätigungen unverzüglich einzustellen und künftig zu unterlassen. Als in Frage kommende Einzelatbestände werden aus der Konvention angeführt: Annexion von Teilen der besetzten Gebiete; Errichtung von israelischen Siedlungen dortselbst und Überführung von Teilen einer fremden Bevölkerung in das Besatzungsgebiet; Zerstörung und Abriß von Dörfern, Stadtvierteln und Häusern sowie Beschlagnahme und Enteignung von Eigentum; Evakuierung, Abtransport, Zwangsumsiedlung und Ausweisung der Einwohner in den besetzten Gebieten; Verweigerung des Rechtes, an den Wohnort zurückzukehren. Sodann werden alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderkörperschaften aufgefordert, der Besatzungsmacht keine Mithilfe bei der Ausbeutung von Naturschätzen und Rohstoffquellen der besetzten Gebiete zu leisten oder diese Ausbeutung irgendwie anzuerkennen, da hierdurch das souveräne Verfügungsrecht der Bevölkerung über das

Gebiet verletzt werde (gemeint ist vor allem die Ausbeutung der Ölquellen von Abu Rodeis auf Sinai durch Israel). Gleiche Zurückhaltung wird nahegelegt bei Veränderungen in der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung, der Oberflächengestaltung und der Verwaltungsstruktur der besetzten arabischen Gebiete. Ferner sollen alle Anstrengungen unternommen werden, Israel zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus diesem internationalen Instrument zu bringen. Als vom Sonderausschuß (s. oben) noch zu untersuchende Gegenstände werden u. a. aufgeführt, ob Israel auch Verstöße gegen die Erhaltung des archäologischen und kulturellen Erbes der besetzten Gebiete und Eingriffe in die Freiheit des Kultes an den heiligen Stätten zur Last gelegt werden müssen, womit das Jerusalem-Problem angesprochen ist.

II. An Fakten wurden u. a. vorgebracht: Israel habe seit dem Junikrieg mindestens 43 jüdische Siedlungen in den besetzten Gebieten errichtet; allein 1972 seien im nördlichen Sinai und in Gaza 11 000 Personen zwangsweise umgesiedelt worden. Diese als radikal anzusehenden Veränderungen der Oberflächengestalt und bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung in bestimmten Teilen der besetzten Gebiete entsprächen einer israelischen Politik, die auf die entschiedene Auslöschung einer eigenständigen palästinensischen Identität ziele. — Der Vertreter Israels appellierte dagegen an jedermanns Objektivität, welche feststellen werde, daß sich Israel seiner Verwaltung der besetzten Gebiete nicht zu schämen brauche. Die israelische Besatzungspraxis sei vielmehr schon als »eine der humansten und liberalsten in der Geschichte« beschrieben worden. Ohne auf die Vorwürfe an sein Land einzugehen, gegen die Genfer Konvention von 1949 vielfach verstoßen zu haben, wies der israelische Delegierte zugunsten seiner Sache auf den prosperierenden Zustand der unter israelischer Verwaltung stehenden arabischen Gebiete hin.

Beiträge 1, 7, 9: Manfred Riedmair; 4, 5, 6: Otto Borsbach.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Terrorismus, Zypern, Tagungsort des Sicherheitsrats, Portugal, Namibia, Weltuniversität

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Entschließung 2949 (XXVII) vom 8. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Tagesordnungspunktes »Die Lage im Nahen Osten«,
- nach Erhalt des Berichtes des Generalsekretärs vom 15. September 1972 über die Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für den Nahen Osten,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 in allen Teilen erfüllt werden muß,
- in tiefer Betroffenheit darüber, daß die Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und die Entschließung der Generalversammlung 2799 (XXVI) vom 13. Dezember 1971 nicht erfüllt worden sind und infolgedessen der angestrebte gerechte und dauerhafte Friede im Nahen Osten nicht erreicht worden ist,
- in erneuter schwerer Sorge über das An-

dauern der israelischen Besetzung arabischer Gebiete seit dem 5. Juni 1967,

- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt das Gebiet eines Staates nicht Gegenstand einer Besetzung oder Aneignung durch einen anderen Staat sein darf,
 - in Bestätigung, daß Veränderungen des äußeren Zustandes oder der bevölkerungsmäßigen Zusammensetzung von besetzten Gebieten den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Vorschriften der entsprechenden einschlägigen internationalen Übereinkommen zuwiderlaufen,
 - in der Überzeugung, daß die im Nahen Osten herrschende ernste Lage eine gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,
 - in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen, Frieden und Sicherheit im Nahen Osten in nächster Zukunft wiederherzustellen,
1. bestätigt ihre Entschließung 2799 (XXVI);
 2. bedauert, daß Israel der Entschließung der

Generalversammlung 2799 (XXVI) nicht entsprochen hat, welche Israel eigens aufgefordert hatte, die Friedensinitiative des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für den Nahen Osten günstig zu beantworten;

3. bringt ihre volle Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten zum Ausdruck;
4. erklärt ein weiteres Mal, daß die Aneignung von Gebieten durch Gewalt unzulässig ist und daß infolgedessen solcherart besetzte Gebiete zurückgegeben werden müssen;
5. bekräftigt, daß die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten die Anwendung der beiden folgenden Grundsätze einschließt:
 - a) Abzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des letzten Krieges besetzt worden sind;
 - b) Beendigung aller Ansprüche darauf, kriegführende Partei zu sein, und Beendigung jeglichen Kriegszustandes sowie Beachtung und Anerkennung der Ho-

heit, räumlichen Unantastbarkeit und politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates der Region und seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Androhung oder Akten der Gewalt in Frieden zu leben;

6. läßt Israel ein, durch öffentliche Erklärung den Grundsatz zu unterstützen, daß Gebiete nicht unter Anwendung von Gewalt angeeignet werden dürfen;
7. erklärt, daß die von Israel in den besetzten arabischen Gebieten unter Verstoß gegen die Genfer Konventionen von 1949 durchgeführten Veränderungen null und nichtig sind, und fordert Israel auf, unverzüglich alle derartigen Maßnahmen rückgängig zu machen sowie alle Bestrebungen und Betätigungen zu unterlassen, welche den äußeren Zustand oder die bevölkerungsmäßige Zusammensetzung der besetzten arabischen Gebiete berühren;
8. fordert alle Staaten auf, keine derartigen von Israel in den besetzten arabischen Gebieten vorgenommenen Veränderungen und Maßnahmen anzuerkennen, und bittet sie, Handlungen, einschließlich solcher auf dem Gebiete der Hilfe, zu vermeiden, welche eine Anerkennung dieser Besetzung bedeuten könnten;
9. erkennt an, daß die Beachtung der Rechte der Palästinenser ein unabdingbarer Bestandteil für die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist;
10. ersucht den Sicherheitsrat, nach Beratung mit dem Generalsekretär und mit seinem Sonderbeauftragten, im Hinblick auf die volle und schnelle Erfüllung der Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967), alle geeigneten Schritte zu unternehmen und hierbei alle in diesem Zusammenhang erheblichen Entschließungen und Dokumente der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung über seine und seines Sonderbeauftragten Fortschritte bei der Erfüllung der Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) und der vorliegenden Entschließung zu berichten;
12. beschließt, die vorliegende Entschließung dem Sicherheitsrat zu überstellen, damit dieser in geeigneter Weise tätig wird, und ersucht den Rat, die Generalversammlung laufend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: + 86: Ägypten, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Afghanistan, Argentinien, Bahrain, Belgien, Bhutan, Birma, Botswana, Bulgarien, Burundi, Chile, Dahome, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Obervolta, Österreich, Oman, Pakistan, Peru, Polen, Rumänien, Rwanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sowjetunion, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tansania, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrußland, Zaire, Zypern; — 7: Bolivien, Costa-Rica, Dominikanische Republik, Israel, Kolumbien, Nicaragua, Uruguay; = 31: Albanien, Australien, Barbados, Brasilien, China, Dänemark, Elfenbeinküste, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Haiti, Island, Kanada, Laos, Lesotho, Liberia, Malawi, Neuseeland, Norwegen, Panama, Paraguay, Philippinen, Schweden, Singapur, Südafrika, Togo, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik. — Abwesend waren Algerien, Irak, Kambodscha, Libyen, Portugal, Südjemen, Swasiland und Syrien.

Terrorismus

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verhütung des internationalen Terrorismus, der unschuldige Menschenleben gefährdet und kostet oder Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie

Maßnahmen zur Untersuchung der jenen Formen von Terrorismus und Gewaltakten zugrundeliegenden Ursachen, welche in Elend, vergeblichen Mühen, Mißständen und Verzweiflung wurzeln und welche manche Menschen beim Versuche, radikale Änderungen zu bewirken, veranlassen, Menschenleben zu opfern, einschließlich ihrer eigenen. — Entschließung 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

— in tiefer Beunruhigung über Akte des internationalen Terrorismus, welche sich mit zunehmender Häufigkeit ereignen und Tribut an unschuldigen Menschenleben fordern,
 — in Erkenntnis der Bedeutung sowohl der internationalen Zusammenarbeit beim Ausdenken von Maßnahmen, die das Auftreten dieser Akte wirkungsvoll verhindern sollen, als auch der Untersuchung der ihnen zugrundeliegenden Ursachen, um gerechte und friedliche Lösungen sobald als möglich für sie zu finden,
 — in Erinnerung an die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts bezüglich freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen,

1. drückt ihre tiefe Besorgnis über zunehmende Gewaltakte aus, die unschuldige Menschenleben gefährden oder kosten oder Grundfreiheiten beeinträchtigen;
2. drängt die Staaten, unverzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, gerechte und friedliche Lösungen für die Ursachen zu finden, die solche Gewaltakte hervorrufen;
3. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller Völker, die unter kolonialistischen und rassistischen Regimen oder unter anderen Formen fremder Herrschaft leben, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bestätigt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere den Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit den sachbezogenen Entschließungen der Organe der Vereinten Nationen;
4. verurteilt das Andauern unterdrückender und terroristischer Akte durch kolonialistische, rassistische und andere Regime, die den Völkern das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf andere Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigern;
5. läßt die Staaten ein, Partner der bestehenden internationalen Übereinkommen zu werden, welche verschiedenen Seiten des Problems des internationalen Terrorismus gelten;
6. läßt die Staaten ein, alle geeigneten Maßnahmen im internationalen Rahmen zu ergreifen, um eine schnelle und endgültige Beseitigung des Problems zu finden, sich hierbei der Bestimmung des zuvorstehenden Paragraphen 3 bewußt bleibend;
7. läßt die Staaten ein, den Sachgegenstand vordringlich zu behandeln und dem Generalsekretär Stellungnahmen bis zum 10. April 1973 zuzuleiten, einschließlich konkreter Vorschläge für eine wirkungsvolle Lösung des Problems;
8. ersucht den Generalsekretär, eine zusammengefaßte Untersuchung der ihm gemäß zuvorstehendem Paragraphen 7 zugeleiteten Stellungnahmen der Staaten dem Ad hoc-Ausschuß zu unterbreiten, der nach Paragraph 9 eingesetzt werden soll;
9. beschließt, einen Ad hoc-Ausschuß einzusetzen, bestehend aus 35 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter Berücksichtigung des Grundsatzes ausgeglichener regionaler Vertretung ernannt werden;
10. ersucht den Ad hoc-Ausschuß, die in obigem Paragraphen 7 erwähnten Stellungnahmen der Staaten zu erörtern und seinen Bericht der Generalversammlung mit Empfehlungen über mögliche Zusammenarbeit zur schnellen Beseitigung des Problems zuhanden ihrer achtundzwanzigsten Tagung zu unterbreiten, sich hierbei den Bestimmungen des Paragraphen 3 bewußt bleibend;

11. ersucht den Generalsekretär, den Ad hoc-Ausschuß mit den erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen zu versorgen;
12. beschließt, den Gegenstand in die Vorläufige Tagesordnung ihrer achtundzwanzigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 76; — 35: Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Fidschi-Inseln, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Südafrika, Türkei, Uruguay, Vereinigte Staaten; = 17: Argentinien, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Irland, Jordanien, Laos, Liberia, Malediven, Nepal, Norwegen, Schweden, Spanien, Swasiland, Thailand, Zaire. — Abwesend waren: Bhutan, Gambia, Kambodscha, Kuba.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. — Entschließung 324 (1972) vom 12. Dezember 1972

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1972 (S/10842), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
 — in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1972 hinaus bestehen zu lassen,
 — in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,
1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni 1972 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
 2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
 3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Juni 1973 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: China.

Tagungsort des Sicherheitsrates

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Tagung des Sicherheitsrates in Panama. — Entschließung 325 (1973) vom 26. Januar 1973

Der Sicherheitsrat,

- nach Befassung mit dem Schreiben des Außenministers von Panama vom 9. Januar 1973 (S/10858), gerichtet an den Prä-

- sidenten des Sicherheitsrates, wodurch der Sicherheitsrat im Auftrag der Regierung der Republik Panama unterrichtet wird, daß diese auf der Grundlage des Artikels 28 Paragraph 3 der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, eine Tagung des Sicherheitsrates in Panama City vom 15. bis 21. März 1973 vorzuschlagen,
- in Kenntnisnahme der einmütigen Unterstützung des Vorschlags der Regierung von Panama durch die Lateinamerikanische Gruppe (S/10859),
 - mit Hinweis auf die auf seiner 1685. Sitzung vom 16. Januar 1973 getroffenen Beschlüsse und im besonderen auf den Beschluß, im Grundsatz den Vorschlag von Panama anzunehmen, in Panama City vom 15. bis 21. März 1973 zu tagen,
 - in Kenntnisnahme und mit Dank für das Angebot der Regierung von Panama, als Gastgeber des Sicherheitsrates dem Rat zu seiner Verfügung alles zu stellen, was an technischen Einrichtungen und Dienstleistungen erforderlich sein könnte, um den Erfolg der Sitzungen des Rates, die in Panama City stattfinden sollen, zu sichern und angemessen zu den hierdurch entstehenden Kosten beizutragen,
 - nach Erörterung des zweiten Berichts des Ausschusses des Sicherheitsrates für Rats tagungen außerhalb des Hauptsitzes (S/10868),
 - in Kenntnisnahme im besonderen der Mitteilung über die vorläufigen Kostenschätzungen, wie sie der Anhang des Ausschußberichts enthält,
 - im Bewußtsein der Empfehlungen, die der Ausschuß in Kapitel VII seines Berichts unterbreitet hat,
1. beschließt, Sitzungen in Panama City, beginnend am Donnerstag, dem 15. März und endend am Mittwoch, dem 21. März 1973, abzuhalten und zum Thema dieser Sitzungen die Erörterung von Maßnahmen für die Aufrechterhaltung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Lateinamerika in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Grundsätzen der Charta zu bestimmen;
 2. spricht der Regierung von Panama seine Dankbarkeit für die ausgesprochene Bereitschaft aus, Gastgeber der Sitzungen des Sicherheitsrates zu sein und gewisse Einrichtungen ohne Kosten für die Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;
 3. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich Verhandlungen mit der Regierung von Panama zwecks Abschluß einer geeigneten Konferenzvereinbarung in Übereinstimmung mit den sachbezogenen Empfehlungen des Ausschusses zu beginnen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Portugal

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Portugiesische Kolonien. — Entschlie ßung 2918 (XXVII) vom 14. November 1972

Die Generalversammlung,

- nach Befassung mit der Frage der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft,
- nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, einschließlich insbesondere des Berichts der Sondermission, welche die befreiten Gebiete von Guinea (Bissau) besucht hat,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs, der den vorliegenden Tagesordnungspunkt betrifft,
- nach der Beratung mit der Organisation für Afrikanische Einheit und durch diese erfolgten Einladung von Vertretern der nationalen Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, als Beobachter an der Beratung über diese Gebiete teilzunehmen, sowie nach Anhören der Stellungnahmen der Herren Amílcar Cabral, Generalsekretär der Partido Africano da Independência da Guiné e Cabo Verde, und Marcelino dos Santos, Vizepräsident der Frente de Libertação de Mosambique,
- nach Anhören der Stellungnahmen der Antragsteller,
- in Erinnerung an ihre Entschlie ßung 1514

- (XV) vom 14. Dezember 1960, enthaltend die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, und an ihre Entschlie ßung 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970, enthaltend das Aktionsprogramm für die vollständige Durchführung der Erklärung sowie an alle anderen Entschlie ßungen, die bezüglich der Frage der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft von der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sonderausschu ß angenommen worden sind,
- in Verurteilung der beharrlichen Weigerung der Regierung von Portugal, die einschlägigen Bestimmungen der oben genannten Entschlie ßungen der Vereinten Nationen zu erfüllen; insbesondere der fortgesetzten unterschiedslosen Bombardierung von Zivilisten durch portugiesische Streitkräfte, der Massenzerstörung von Dörfern und von Privateigentum und des erbarmungslosen Einsatzes von Napalm und chemischen Kampfstoffen in Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde und in Mosambik; sowie ferner der fortgesetzten Verletzungen der räumlichen Unantastbarkeit und der Hoheit der an Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde und an Mosambik grenzenden unabhängigen afrikanischen Staaten, wodurch der internationale Friede und die Sicherheit ernsthaft bedroht werden,
 - in Verurteilung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen Portugal, Südafrika und dem unrechtmäßigen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien mit dem Vorsatz, die kolonialistische und rassistische Herrschaft in dem Gebiet zu verewigen, sowie des hartnäckigen Vorgehens gegen die Bevölkerung der betreffenden Gebiete durch Polizei und Streitkräfte, wie auch durch Söldner aus Südafrika und Südrhodesien,
 - in Anerkennung und unter Berücksichtigung der festgelegten Hilfsprogramme, die von verschiedenen Regierungen und von Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen wie auch von Nichtstaatlichen Organisationen zugunsten der nationalen Befreiungsbewegungen dieser Gebiete eingeleitet worden sind,
 - in Kenntnis und mit Befriedigung über den Fortschritt in Richtung auf nationale Unabhängigkeit und Freiheit, der durch ihren Kampf und durch Wiederaufbauprogramme in diesen Gebieten von den nationalen Befreiungsbewegungen sowie in den befreiten Gebieten von Guinea (Bissau) insbesondere von der Partido Africano da Independência da Guiné e Cabo Verde, der einzigen und rechtmäßigen Vertreterin der Bevölkerung von Guinea (Bissau) und Kap Verde, erzielt wurde,
1. bekräftigt das unveräußerliche Recht der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik und anderen Gebieten unter portugiesischer Herrschaft auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wie es von der Generalversammlung mit ihrer Entschlie ßung 1514 (XV) anerkannt wurde, sowie die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes zur Erlangung dieses Rechtes;
 2. bestätigt, daß die nationalen Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik die rechtmäßigen Vertreter der wahren Bestrebungen der Völker dieser Gebiete sind, und empfiehlt, daß bis diese Gebiete die Unabhängigkeit erlangt haben, alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen sowie die betroffenen Körperschaften der Vereinten Nationen selbst bei Befassung mit Angelegenheiten, welche diese Gebiete betreffen, die Vertretung dieser Gebiete durch die entsprechenden Befreiungsbewegungen in angemessenem Umfang und in Beratung mit der Organisation für Afrikanische Einheit sicherstellen;
 3. erachtet als zwingend notwendig, Verhandlungen zu einem frühen Zeitpunkt zwischen der Regierung von Portugal und den zuvor genannten Befreiungsbewegungen in der Absicht einzuleiten, die Erklärung über die Gewährung der Unabhän-

gigkeit an koloniale Länder und Völker auf Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie auf Mosambik vollständig und beschleunigt anzuwenden, insbesondere, um folgendes als dringende Notwendigkeit zu verwirklichen:

- a) Portugals sofortige Beendigung seiner Kolonialkriege und aller Akte der Unterdrückung der Völker von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, den Abzug seiner militärischen und anderen Truppen und die Beendigung aller Handlungen, welche die unveräußerlichen Rechte dieser Bevölkerung verletzen, darunter die Vertreibung und Umsiedlung der afrikanischen Bevölkerung und die Ansiedlung von ausländischen Einwanderern in den Gebieten;
 - b) die gerechte Behandlung der Freiheitskämpfer von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, die während des Kampfes für die Freiheit als Kriegsgefangene gefangen genommen worden sind, gemäß den Grundsätzen der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, und in Erfüllung der Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949;
4. bittet dringend alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Verbandes der Vereinten Nationen sowie Nichtstaatliche Organisationen, den Völkern von Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie von Mosambik, insbesondere der Bevölkerung in den befreiten Gegenden dieser Gebiete, jede moralische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die zur Fortführung ihres Kampfes für die Erlangung ihres unveräußerlichen Rechtes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit notwendig ist;
 5. ersucht alle Regierungen, insbesondere jene Mitglieder der Nordatlantikkpaktorganisation, die Portugal weiterhin Unterstützung zukommen lassen, jegliche Unterstützung, welche es Portugal ermöglicht, den Kolonialkrieg in Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie in Mosambik fortzuführen, einzustellen sowie Verkauf und Nachschub von Waffen, militärischer Ausrüstung und Zubehör an die Regierung von Portugal, wie auch sämtliche Lieferungen, Ausrüstung und Rohstoffe für die Herstellung oder Wartung von Waffen und Munition, die sie zur Aufrechterhaltung ihrer Kolonialherrschaft in Afrika einsetzt, zu verhindern;
 6. fordert alle Staaten auf, unverzüglich alle in Frage kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Tätigkeiten, die der Ausbeutung der Gebiete unter portugiesischer Herrschaft und der in ihnen lebenden Menschen dienen, zu beenden, sowie ihre Staatsangehörigen und die unter ihrer Rechtsprechung gebildeten Körperschaften davon abzuhalten, irgendwelche geschäftlichen Unternehmungen oder Vereinbarungen einzugehen, die Portugals Herrschaft über diese Gebiete begünstigen und die Erfüllung der auf diese anzuwendenden Erklärung erschweren;
 7. empfiehlt, daß für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des obigen Paragraphen 3 durch Portugal der Sicherheitsrat dringend darüber berät, alle wirksamen Schritte mit dem Ziel zu unternehmen, um die vollständige und beschleunigte Erfüllung der Entschlie ßung 1514 (XV) der Generalversammlung und der einschlägigen Beschlüsse des Rates zu gewährleisten;
 8. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Entschlie ßung zu verfolgen, insbesondere solche Unterstützung bereitzustellen, die im Hinblick auf die im obigen Paragraphen 3 angeführten Verhandlungen notwendig sein kann, und hierüber, soweit angebracht, der Generalversammlung und dem Sonderausschu ß über die Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berichten;

9. lobt den Sonderausschuß für die Arbeit, die er während des Jahres geleistet hat, insbesondere durch die Entsendung einer Sondermission nach Guinea (Bissau), und ersucht ihn, in der Suche nach den besten Wegen und Möglichkeiten fortzufahren, welche die Bewohner dieser Gebiete unter portugiesischer Herrschaft in der Erreichung der Ziele wirksam unterstützen, die in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

Abstimmungsergebnis: + 98; - 6: Brasilien, Großbritannien, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten; = 8: Belgien, Frankreich, Guatemala, Honduras, Italien, Luxemburg, Uruguay, Venezuela. Abwesend waren 20 Mitgliedstaaten.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia (Südwestafrika). — Entschließung 323 (1972) vom 6. Dezember 1972

Der Sicherheitsrat,

— in Erinnerung an seine Entschließungen 309 (1972) vom 4. Februar 1972 und 319 (1972) vom 1. August 1972 und unbeschadet anderer zur Frage Namibias angenommener Entschließungen,

— in Bekräftigung der besonderen Verantwortung und Verpflichtung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk und dem Gebiet von Namibia,

— in Erinnerung an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971, — in Bekräftigung des unveräußerlichen und unverletzlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,

— in Bestätigung, daß der Grundsatz der nationalen Einheit und räumlichen Unantastbarkeit Namibias von keinen Bedingungen abhängig sein darf,

— nach Befassung mit dem Bericht (S/10832), den der Generalsekretär gemäß Entschließung 319 (1972) vorgelegt hat,

1. bemerkt mit Genugtuung, daß die Bewohner von Namibia in ihrem Gebiet erneut eine Gelegenheit hatten, Vertretern der Vereinten Nationen ihre Bestrebungen deutlich und unmißverständlich vorzutragen;

2. vermerkt mit Interesse, daß die überwältigende Mehrheit der Meinungen, die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ermittelt wurden, eindeutig bekundet, daß sie unter anderem die unverzügliche Abschaffung der Politik der »Homelands«, den Abzug der südafrikanischen Verwaltung von dem Territorium, Namibias Erlangung der nationalen Unabhängigkeit und die Erhaltung seiner räumlichen Unantastbarkeit unterstützt, hiermit weiterhin übereinstimmend von den Vereinten Nationen eingenommenen Standpunkt zu dieser Frage bestätigend;

3. bedauert tief, daß die Regierung von Südafrika ihre Politik bezüglich der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit Namibias noch nicht voll und unmißverständlich klargestellt hat;

4. bestätigt feierlich die unveräußerlichen und unverletzlichen Rechte der Bewohner von Namibia auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und auf die Erhaltung der Unantastbarkeit des Gebiets; auf ihnen muß jede Lösung für Namibia beruhen, und er lehnt deshalb jede gegensätzliche Auslegung, Maßnahme oder Politik ab;

5. lädt den Generalsekretär ein, auf der Grundlage des obigen Paragraphen 4 seine wertvollen Bemühungen in Beratung und in enger Zusammenarbeit mit der gemäß Entschließung 309 (1972) eingesetzten Gruppe des Sicherheitsrats und, soweit angebracht, mit Hilfe von Vertretern fortzusetzen, um sicherzustellen, daß die Bewohner von Namibia frei und unter genauer Beachtung der Grundsätze menschlicher Gleichheit ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen ausüben können;

6. fordert erneut die Regierung von Südafrika auf, mit dem Generalsekretär voll bei der Durchführung dieser Entschließung zusammenzuarbeiten, um einen friedlichen Machtwechsel in Namibia zustande zu bringen;

7. ersucht die übrigen beteiligten Parteien, ihre wertvolle Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär fernerhin auszuweiten, um ihn bei der Durchführung dieser Entschließung zu unterstützen;

8. beschließt, daß der Rat unverzüglich nach der teilweisen Neubesetzung des Sicherheitsrats am 1. Januar 1973 die dann freierwerbenden Sitze in der durch Entschließung 309 (1972) eingesetzten Gruppe wieder mit Vertretern besetzt;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Entschließung so bald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 30. April 1973, zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 1: Sowjetunion. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

Weltuniversität

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Errichtung der Universität der Vereinten Nationen. — Entschließung 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre Entschließung 2822 (XXVI) vom 16. Dezember 1971,

— in Kenntnis der Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrats 1731 (LIII) vom 15. September 1972,

— in Kenntnis ferner der auf der siebzehnten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft u. Kultur (UNESCO) angenommenen Entschließung 1322 vom 17. November 1972,

— nach Erörterung der Berichte des Generalsekretärs,

— in Würdigung und in Kenntnis, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Institut der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung (UNITAR) und andere beteiligte Körperschaften des Verbandes der Vereinten Nationen voll mit den Vereinten Nationen bei der Erstellung von Berichten und Studien über die Errichtung einer internationalen Universität zusammengearbeitet haben,

— im Bewußtsein der besonderen Verantwortlichkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für die Entwicklung und Durchführung dieses Vorhabens,

1. beschließt, eine internationale Universität mit dem Namen »Universität der Vereinten Nationen« unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu errichten;

2. beschließt, daß die Universität der Vereinten Nationen unter anderem von folgenden Zielen und Grundsätzen geleitet wird:

a) Die Universität ist ihrem Begriff nach ein System von akademischen Institutionen und keine zwischenstaatliche Organisation;

b) das enge Zusammenwirken der Tätigkeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung und anderer Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen und denen der Universität wird beibehalten;

c) das Statut der Universität enthält mit Gesetzeskraft bindende Garantien für akademische Freiheit und Autonomie;

d) die Auswahlverfahren müssen die höchste intellektuelle und moralische Befähigung des Universitätspersonals gewährleisten;

e) die Universität gliedert sich in ein planendes und zusammenfassendes Zentralorgan und in ein dezentralisiertes System verschiedener Institutionen; gemeinsam bilden sie die Gesamtheit der Weltuniversität; ihre Aufgaben zum Wohle der ganzen Welt sind sowohl die praxisorientierte Erforschung der drängenden weltweiten Probleme des Über-

lebens sowie die Entwicklung und Wohlfahrt der Menschen, denen die Sorge der Vereinten Nationen und ihrer Körperschaften gilt, als auch die auf ein Examen aufbauende Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern und -forschern;

f) die Forschungspläne der Institutionen der Universität umfassen neben anderen Gegenständen die Koexistenz der Völker verschiedener Kulturen, Sprachen und Gesellschaftsordnungen, die friedlichen Beziehungen zwischen Staaten sowie die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, die Menschenrechte, die wirtschaftliche und soziale Veränderung und Entwicklung, den Umweltschutz und die angemessene Nutzung der Rohstoffquellen, die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung und die Anwendung der Ergebnisse von Naturwissenschaft und Technologie im Interesse der Entwicklung;

g) die Errichtungs- und die laufenden Kosten für die Universität werden gedeckt durch freiwillige Beiträge von

a. Regierungen, unmittelbar oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder über die Internationale Atomenergie-Organisation;

ß. nichtstaatliche Quellen wie Stiftungen, Universitäten und Einzelpersonen; die Universität ist ferner berechtigt, für ihre Aufgaben Unterstützung, insbesondere Stipendien, von den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und von anderen zwischenstaatlichen Organisationen entgegenzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Gründungsausschuß der Universität der Vereinten Nationen zu berufen, welcher die Ziele und Grundsätze für die Universität genauer festlegt und ihre Satzung entwirft; der Ausschuß setzt sich aus nicht mehr als 20 Fachleuten zusammen; sie werden unter angemessener Berücksichtigung der geographischen Verteilung und der hauptsächlich akademischen, pädagogischen und kulturellen Richtungen in der Welt ausgewählt; dabei sind ihre Studiengebiete zu berücksichtigen und das Bedürfnis, unter sie auch hervorragende Nachwuchswissenschaftler aufzunehmen; die eine Hälfte dieser Fachleute benennt der Generalsekretär, die andere Hälfte der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, nach Abstimmung mit sachbezogenen Sonderorganisationen und ihren Programmen sowie mit dem Exekutivdirektor des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung;

4. ersucht den Generalsekretär, Anstrengungen zur Aufbringung der notwendigen Mittel zu machen, damit die Universität der Vereinten Nationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eröffnet werden kann, und der Generalversammlung nach Beratung mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit dem Exekutivdirektor des Instituts der Vereinten Nationen für Ausbildung und Forschung Empfehlungen über den Standort des Planungs- und Koordinationszentrums sowie der anderen Institutionen vorzulegen, wobei die vom Gründungsausschuß hierzu geäußerten Stellungnahmen und die Angebote von Hilfsmitteln und anderen Beitragsarten zu berücksichtigen sind;

5. lädt den Verwaltungsrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein, der Generalversammlung auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung Erläuterungen und Bemerkungen zum Statutenentwurf vorzulegen, die sie für angebracht hält;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Statutenentwurf für die Universität der Vereinten Nationen sowie einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Entschließung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: + 101; - 8; = 4.